

Hinweisblatt

jagdliche Langwaffen

Das Waffengesetz sieht keine zahlenmäßige Begrenzung oder eine gesonderte Bedürfnisprüfung für Jäger beim Erwerb von Langwaffen vor.

Aktuelle Fassung des [§ 13 Abs. 2 und 3 WaffG](#)

(2) [...] Bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von [§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes](#) sind, erfolgt keine Prüfung der Voraussetzungen des [Absatzes 1 Nr. 1](#) sowie des [§ 4 Abs. 1 Nr. 4](#) für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des [Absatzes 1 Nr. 2](#) vorliegen.

(3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des [§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes](#) bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach [Absatz 1 Nr. 2](#) keiner Erlaubnis. Der Jagdscheininhaber nach [Satz 1](#) hat binnen zwei Wochen nach Erwerb einer Langwaffe bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Erläuterung

- Bei Langwaffen nach [Absatz 1 Nr. 2](#) handelt es sich um alle Langwaffen, die nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung verboten sind.
- [§ 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG](#) schließt bei Jagdscheininhabern explizit die Prüfung der Voraussetzungen des [Absatzes 1 Nr. 1](#) sowie des [§ 4 Abs. 1 Nr. 4](#) für den Erwerb und Besitz von Langwaffen aus.
- [Absatzes 1 Nr. 1](#) unterstellt ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition und den Nachweis, dass die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen werden.
- [§ 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG](#) legt die rechtliche Grundlage fest, dass eine Erlaubnis voraussetzt, dass der Antragsteller ein Bedürfnis nach [§ 8 WaffG](#) nachgewiesen hat.

Fazit

Aufgrund der in [§ 13 WaffG](#) gemachten Ausschlüsse ist bei Jägern für jagdliche Langwaffen eine gesonderte Bedürfnisprüfung obsolet. Der Nachweis der Erforderlichkeit wird über den Ausschluss des [Absatzes 1 Nr. 1](#) nicht verlangt. Das Bestehen eines Bedürfnis unterstellt der Gesetzgeber somit unmittelbar aus dem Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins.